

**Verwaltungsvereinbarung
über die Errichtung eines Polizei-IT-Fonds und
über die Grundlagen der Zusammenarbeit bei der Modernisierung
des polizeilichen Informationswesens von Bund und Ländern**

**- Vereinbarung zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1 und
Absatz 2 Satz 1 und Satz 4 GG**

Präambel

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Berlin, das Land Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Schleswig-Holstein, der Freistaat Thüringen und

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (im Weiteren „der Bund“ genannt)

(im Folgenden „Vertragspartner“)

sehen übereinstimmend die wachsenden Herausforderungen für die Polizeien von Bund und Ländern als Folge der Entwicklungen in der Informationstechnik.

Am 30. November 2016 verständigten sich die Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Herbstkonferenz auf die Saarbrücker Agenda zur Informationsarchitektur der deutschen Polizei als Teil der Inneren Sicherheit. Kernelement stellt die Schaffung einer gemeinsamen und modernen, einheitlichen Informationsarchitektur dar.

Mit Blick auf die Saarbrücker Agenda hat der Bund die Initiative Programm Polizei 2020 gestartet. Durch die Initiative Programm Polizei 2020 wird ein zentraler Beitrag dazu geleistet, das Informationswesen der Polizeien des Bundes und der Länder sowie der ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung soweit wie möglich zu vereinheitlichen und zu harmonisieren, indem die verschiedenen Systeme konsolidiert und unter zentraler Federführung des Bundeskriminalamtes einheitliche, moderne Verfahren entwickelt werden, die von allen Polizeien nach den gleichen Standards genutzt werden können. Mit dem gemeinsamen fortzuschreibenden Programmauftrag von Bund und Ländern werden die Ziele und Aufgaben des Programms Polizei 2020, notwendige Voraussetzungen für die Umsetzung sowie eine Struktur des Zusammenwirkens beschrieben. Er bildet für alle Teilnehmer die Grundlage und den verpflichtenden Handlungsrahmen für eine erfolgreiche Realisierung des Programms.

Die neue einheitliche Informationsarchitektur betrifft im Kern das Bundeskriminalamt, das den polizeilichen Informationsverbund errichtet und betreibt und den Polizeien des Bundes und der Länder zur Verfügung stellt. Betroffen sind jedoch auch Verfahren, die derzeit von weiteren Teilnehmern im polizeilichen Informationsverbund bereitgestellt und betrieben werden, die jedoch künftig in Folge der Neustrukturierung der IT-Infrastruktur vom Bundeskriminalamt zentral zur Verfügung gestellt werden können. Daneben gibt es eine Vielzahl verbundrelevanter sowie dezentraler, nicht verbundrelevanter Verfahren, die ebenfalls im Sinne der Saarbrücker Agenda harmonisiert und konsolidiert werden sollen.

Die deutsche Polizei benötigt insgesamt finanzielle Planungssicherheit, um die ehrgeizigen Vorhaben zur Modernisierung des polizeilichen Informationswesens erfolgreich durchführen zu können. Diese Planungssicherheit ist aufgrund der unterschiedlichen haushaltsrechtlichen Vorgaben in den einzelnen Ländern derzeit nicht gegeben.

Der Zentralstellenteil ist nicht Gegenstand des Polizei-IT-Fonds und wird durch den Bund alleine finanziert.

Die Vertragspartner treffen daher auf der Grundlage des Artikel 91c Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und Satz 4 des Grundgesetzes folgende Vereinbarung zur Einrichtung und Finanzierung eines Polizei-IT-Fonds:

§ 1

Zweck dieser Verwaltungsvereinbarung

Zweck dieser Verwaltungsvereinbarung ist

1. die Regelung der Entscheidungsstrukturen und der Finanzierung des Polizei-IT-Fonds und
2. die Regelung der Entscheidungsstrukturen bei der Zusammenarbeit bei der Modernisierung des polizeilichen Informationswesens von Bund und Ländern in Bezug auf die Zentralstellenaufgaben des Bundeskriminalamtes gemäß §§ 13 und 29 Bundeskriminalamtgesetz.

§ 2

Einrichtung und Zweck des Polizei-IT-Fonds

(1) Die Vertragspartner richten gemeinsam einen Polizei-IT-Fonds ein. Dieser dient der Schaffung einer finanziellen Grundlage für die Modernisierung und Harmonisierung einer Vielzahl der polizeilichen IT-Verfahren von Bund und Ländern.

(2) Der Polizei-IT-Fonds besteht aus zwei Teilen:

1. Der erste Teil dient der Schaffung einer finanziellen Grundlage für die gemeinsame Planung, Umsetzung und den Betrieb von Verfahren des polizeilichen Informationswesens auf Basis einer zentral verantworteten IT-Infrastruktur und gemeinsamer Standards, die die Aufgaben der Teilnehmer von Bund und Ländern betreffen.
2. Der zweite Teil umfasst solche Verfahren, die Teilnehmer eines oder mehrerer Vertragspartner in ihrer Aufgabenerfüllung betreffen und die an die zentral verantwortete IT-Infrastruktur angebunden sind.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Verfahren im Rahmen des Polizei-IT-Fonds umfassen Funktionalitäten, Fähigkeiten, Services und Anwendungen, die für ein einheitliches Informationswesen zur Erledigung polizeilicher Aufgaben notwendig sind.

(2) Teilnehmer sind die einzelnen Polizeien des Bundes und der Länder einschließlich der Zollverwaltung mit ihren ermittlungsführenden Dienststellen.

§ 4

Finanzielle Bestückung des Polizei-IT-Fonds

(1) Die Bestückung des Fondsteils nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 erfolgt nach dem jeweils gültigen modifizierten Königsteiner Schlüssel. Der Anteil des Bundes entspricht dabei dem Anteil desjenigen Bundeslandes, das den höchsten Anteil gemäß dem Königsteiner Schlüssel entrichtet. Der Jahresbeitrag wird von der Geschäftsstelle im jeweiligen Haushaltsjahr erhoben. Die einzelnen Finanzierungsoptionen und -modalitäten werden im Rahmen eines Beschlusses des Verwaltungsrates bindend festgelegt.

(2) Die Bestückung des Fondsteils nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 erfolgt durch diejenigen Vertragspartner, die die Verfahren entwickeln, errichten, betreiben und an diesen partizipieren wollen. Einzelheiten regelt der jeweilige Beschluss des Verwaltungsrates.

(3) Zur mittelfristigen Finanzplanung wird ein jährlich fortzuschreibender Rahmenbudgetplan erstellt. Zu dessen Umsetzung wird ein jährlicher Wirtschaftsplan verfasst. Die Umsetzung steht unter dem jeweiligen Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Ermächtigung des Bundes und der Länder.

(4) Die Finanzierungsanteile der Länder bedürfen der Zustimmung der Finanzministerkonferenz mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Hierzu sind der Finanzministerkonferenz bis zum 31. März des Vorjahres der Rahmenbudgetplan und bis spätestens 20. Oktober des Vorjahres der Wirtschaftsplan (inklusive Stellenplan und Ausgaben der Geschäftsstelle sowie Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres sowie Projekt- und Maßnahmenliste) in der haushaltsrechtlich vorgesehenen Hauptgruppenabgrenzung vorzulegen. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden mit dem Betrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

(5) Die Bewirtschaftung des Polizei-IT-Fonds nach § 2 Absatz 2 unterliegt dem Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs, sofern ein Teilnehmer des Bundes am geprüften Verfahren beteiligt ist, und der Landesrechnungshöfe der jeweiligen Länder, deren Teilnehmer vom jeweiligen Verfahren betroffen sind.

§ 5

Verwaltungsrat

(1) Es wird ein Verwaltungsrat eingerichtet, dem je ein Vertreter der Teilnehmer von Bund und Ländern angehört. Den Vorsitz hat der Bund. Der Präsident des Bundeskriminalamtes, der Gesamtprogrammleiter Polizei 2020 sowie der IT-Koordinator gehören dem Verwaltungsrat beratend an.

(2) Der Verwaltungsrat gibt sich einstimmig eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung legt eine Untergremienstruktur fest. Die Geschäftsordnung trifft auch Regelungen zur Beschlussfähigkeit.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Gestaltung der grundsätzlichen Zusammenarbeit unter Federführung des Bundeskriminalamtes bei der Modernisierung des polizeilichen Informationswesens.

(4) Bei Maßnahmen des Bundes in Bezug auf Zentralstellenaufgaben im Sinne des § 1 Nummer 2 wird eine Entscheidung des Verwaltungsrates dann herbeigeführt, wenn die Interessen der Länder dadurch betroffen sind. Davon ist auszugehen, wenn gravierende Änderungen der Gesamtarchitektur, Änderungen der Inhalte oder des Zeitplans sowie Maßnahmen mit erheblichen haushaltsrelevanten oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen erkennbar sind.

(5) Der Verwaltungsrat entscheidet ferner über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Zusammenarbeit bezüglich des gemeinsamen Polizei-IT-Fonds, insbesondere legt er

1. die Projekt- und Maßnahmenliste (Vorhabenplan),
2. den Rahmenbudgetplan und den Wirtschaftsplan einschließlich der Zuordnung der Vorhaben zu den in § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Fondsteilen anhand vom Verwaltungsrat einstimmig zu beschließender Kriterien fest und
3. billigt den Bericht über die Ergebnisse des Finanzcontrollings.

(6) Der Bund und jedes Land haben im Verwaltungsrat jeweils eine Stimme. Ein Beschlussvorschlag ist nicht angenommen, wenn der Bund oder mehr als zwei Länder nicht zustimmen.

(7) Der Verwaltungsrat legt den Vorhabenplan, den Rahmenbudgetplan, den Wirtschaftsplan, eine Übersicht zu den Ist-Ausgaben des Vorjahres sowie Sachverhalte von übergeordneter politischer Bedeutung der Innenministerkonferenz vor. Dem Bund steht in der Innenministerkonferenz bei Entscheidungen im Anwendungsbereich dieser Verwaltungsvereinbarung ein Stimmrecht zu.

(8) Der Verwaltungsrat legt nach Zustimmung der Innenministerkonferenz die in § 4 Absatz 4 genannten Unterlagen der Finanzministerkonferenz vor. Der Rahmenbudgetplan sowie der Wirtschaftsplan bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder.

§ 6

Geschäftsstelle

- (1) Zur organisatorischen Unterstützung des Verwaltungsrats wird beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eine Geschäftsstelle eingerichtet. Für die Finanzierung der Geschäftsstelle gilt § 4 Absatz 1 entsprechend.
- (2) Die Geschäftsstelle koordiniert die Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrats, die Veröffentlichung von Entscheidungen des Verwaltungsrats und deren Verbreitung. Sie bewirtschaftet die Mittel aus dem Polizei-IT-Fonds und ist zuständig für das Finanzcontrolling.
- (3) Der Geschäftsstelle können weitere Aufgaben durch Beschluss des Verwaltungsrats übertragen werden.

§ 7

Informationsaustausch

Die Teilnehmer informieren sich möglichst frühzeitig über beabsichtigte Vorhaben zur Einrichtung und Entwicklung informationstechnischer Verfahren, um eine bedarfsgerechte Zusammenarbeit zu ermöglichen.

§ 8

Änderung, Kündigung, Evaluation

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen einer einstimmigen Entscheidung der Vertragspartner.
- (2) Diese Verwaltungsvereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer zweijährigen Frist zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist durch Übersendung an die Geschäftsstelle für den Verwaltungsrat gegenüber den übrigen Unterzeichnern schriftlich zu erklären. Im Geltungszeitraum der ersten Rahmenbudgetplanung ist eine Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Die Kündigung gilt auch für die auf der Grundlage dieser Verwaltungsvereinbarung geschlossenen Vereinbarungen. Die Kündigung lässt das Bestehen der Verwaltungsvereinbarung und der auf der Grundlage dieser Verwaltungsvereinbarung geschlossenen Vereinbarungen für die übrigen Vertragspartner vorbehaltlich der Regelung des § 9 Absatz 2 unberührt.
- (4) Der Polizei-IT-Fonds ist 2024 erstmals zu evaluieren.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

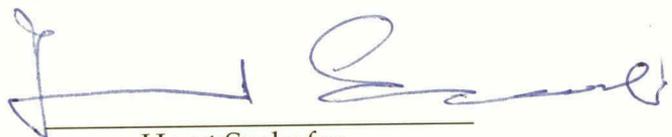
- (1) Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Verwaltungsvereinbarung tritt außer Kraft, wenn die Zahl der Vertragspartner zehn unterschreitet. Für diesen Fall enden ihre Wirkungen mit dem Ablauf der Kündigungsfrist des zuletzt kündigenden Vertragspartners.

(3) Bestehende Vereinbarungen der Beteiligten über die gemeinschaftliche Aufgabenerledigung im Bereich informationstechnischer Systeme werden von den Bestimmungen dieses Vertrages, soweit sie diesen nicht widersprechen, nicht berührt. Mit dem Außerkrafttreten bereits bestehender Vereinbarungen werden die Bestimmungen dieses Vertrages auf sie anwendbar.

Für die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat

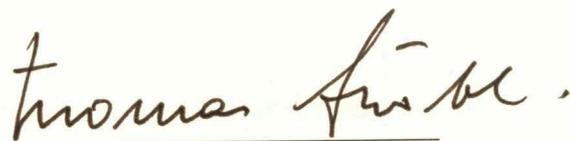
Lübeck, den 6. Dezember 2019



Horst Seehofer

Für das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration

Lübeck, den 6. Dezember 2019



Thomas Strobl

Für den Freistaat Bayern,
vertreten durch den Staatsminister des Innern, für Sport und Integration

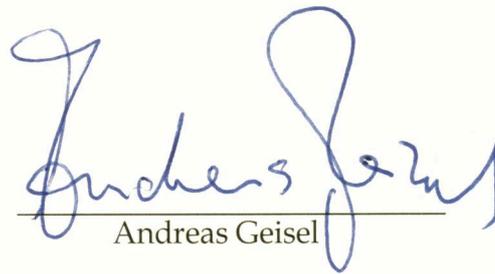
Lübeck, den 6. Dezember 2019



Joachim Herrmann

Für das Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres und Sport

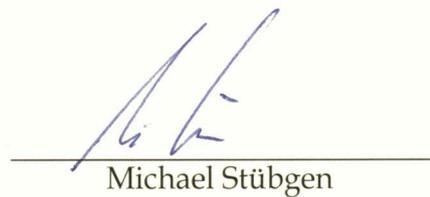
Lübeck, den 6. Dezember 2019



Andreas Geisel

Für das Land Brandenburg,
vertreten durch den Minister des Innern und für Kommunales

Lübeck, den 6. Dezember 2019



Michael Stübgen

Für die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Inneres

Lübeck, den 6. Dezember 2019



Ulrich Mäurer

Für die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Präses der Behörde für Inneres und Sport

Lübeck, den 6. Dezember 2019



Andy Grote

Für das Land Hessen,
vertreten durch den Minister des Innern und für Sport

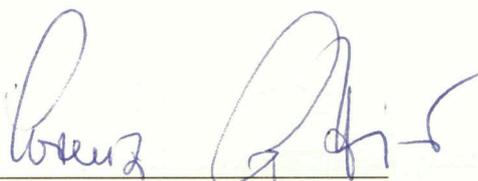
Lübeck, den 6. Dezember 2019



Peter Beuth

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Minister für Inneres und Europa

Lübeck, den 6. Dezember 2019



Lorenz Caffier

Für das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Minister für Inneres und Sport

Lübeck, den 6. Dezember 2019



Boris Pistorius

Für das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Minister des Innern

Lübeck, den 6. Dezember 2019



Herbert Reul

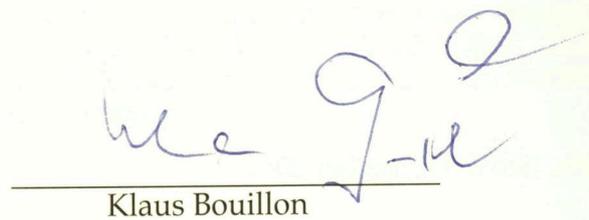
Für das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Minister des Innern und für Sport

Lübeck, den 6. Dezember 2019


Roger Lewentz

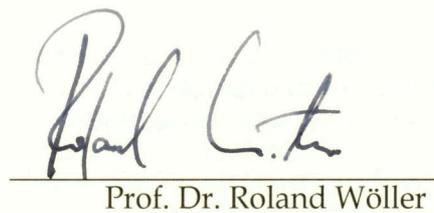
Für das Saarland,
vertreten durch den Minister für Inneres, Bauen und Sport

Lübeck, den 6. Dezember 2019


Klaus Bouillon

Für den Freistaat Sachsen,
vertreten durch den Staatsminister des Innern

Lübeck, den 6. Dezember 2019


Prof. Dr. Roland Wöller

Für das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Minister für Inneres und Sport

Lübeck, den 6. Dezember 2019


Holger Stahlknecht

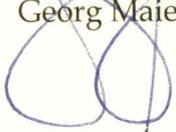
Für das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

Lübeck, den 6. Dezember 2019


Hans-Joachim Grote

Für den Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Minister für Inneres und Kommunales

Lübeck, den 6. Dezember 2019


Georg Maier


**Protokollerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Präses der Behörde für Inneres und Sport**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Präses der Behörde für Inneres und Sport, bittet, im Rahmen der Sitzung der IMK am 5. und 6. Dezember 2019 in Lübeck nachstehende Protokollerklärung bei der Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt 57 "Harmonisierung der polizeilichen IT-Systeme" zu berücksichtigen:

Der Präses der Behörde für Inneres und Sport unterzeichnet die aktuelle Fassung der „Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung eines Polizei-IT-Fonds und über die Grundlagen der Zusammenarbeit bei der Modernisierung des polizeilichen Informationsverbunds von Bund und Ländern - Vereinbarung zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und Satz 4 GG“ zunächst unter dem ausdrücklichen haushaltsrechtlichen Vorbehalt, dass die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg einer Bereitstellung entsprechender Verpflichtungsermächtigungen im anschließenden Verfahren zustimmt.

Die im Haushaltsjahr 2020 anfallenden erstmaligen Kosten werden aus vorhandenen Ermächtigungen des Haushaltsplans bestritten.

Die Teilnahme des Landes Hamburg im Verwaltungsrat wird gewährleistet. Etwaige Zustimmungen zu finanziellen Verpflichtungen, die über die im Haushaltsjahr 2020 anfallenden erstmaligen Kosten hinausgehen, stehen unter dem Vorbehalt des Beschlusses durch die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg.

**Protokollerklärung der Freien Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Inneres**

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres, bittet, im Rahmen der Sitzung der IMK am 5. und 6. Dezember 2019 in Lübeck nachstehende Protokollerklärung bei der Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt 57 "Harmonisierung der polizeilichen IT-Systeme" zu berücksichtigen:

Der Senator für Inneres unterzeichnet die aktuelle Fassung der „Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung eines Polizei-IT-Fonds und über die Grundlagen der Zusammenarbeit bei der Modernisierung des polizeilichen Informationsverbunds von Bund und Ländern - Vereinbarung zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und Satz 4 GG“ zunächst unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die haushaltsrechtlichen Gremien des Landes Bremen einer Bereitstellung entsprechender Verpflichtungsermächtigungen im anschließenden Verfahren zustimmen.

Die Teilnahme des Landes Bremen im Verwaltungsrat wird gewährleistet.

Stand: 18.11.2019

Auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung eines Polizei-IT-Fonds und über die Grundlagen der Zusammenarbeit bei der Modernisierung des polizeilichen Informationswesens von Bund und Ländern gibt sich der Verwaltungsrat nachstehende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung des Verwaltungsrates zur Verwaltung eines Polizei-IT-Fonds und zur Gestaltung der Zusammenarbeit bei der Modernisierung des polizeilichen Informationswesens von Bund und Ländern

§ 1 Aufgaben und Mitglieder des Verwaltungsrates; Vorsitz

§ 2 Geschäftsstelle

§ 3 Sitzungen des Verwaltungsrates

§ 4 Allgemeine Sitzungsvorbereitung

§ 5 Anmeldung von Tagesordnungspunkten

§ 6 Sitzungsablauf

§ 7 Umlaufverfahren

§ 8 Entscheidungen des Verwaltungsrates

§ 9 Fachliches Gremium

§ 10 Beratungsgremium

§ 11 Zusammenarbeit mit Gremien

§ 12 Änderungen der Geschäftsordnung

§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Mitglieder des Verwaltungsrates; Vorsitz

(1) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Gestaltung der grundsätzlichen Zusammenarbeit und Behandlung von Fragen von grundsätzlicher Bedeutung bei der Modernisierung des polizeilichen Informationswesens von Bund und Ländern unter Federführung des Bundeskriminalamtes,
- Festlegung der Maßnahmen- und Projektliste (Vorhabenplan) , des Rahmenbudgetplans und des Wirtschaftsplans einschließlich der Zuordnung zu den in § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung genannten Fondsteilen anhand der vom Verwaltungsrat einstimmig beschlossenen Kriterien
- Billigung des Berichts der Geschäftsstelle über das Finanzcontrolling
- Entscheidung über Maßnahmen des Bundes in Bezug auf Zentralstellenaufgaben, sofern die Interessen der Länder gemäß § 5 Absatz 4 der Verwaltungsvereinbarung durch diese betroffen sind.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören als Mitglieder jeweils ein Vertreter jedes Teilnehmers von Bund und Ländern (§ 5 Absatz 1 Verwaltungsvereinbarung) an. Jeder Teilnehmer benennt gegenüber der Geschäftsstelle ein Mitglied sowie einen Stellvertreter. Bei der Auswahl der Personen ist sicherzustellen, dass sie über die erforderliche Entscheidungskompetenz verfügen und zu berücksichtigen, dass der Verwaltungsrat die Zusammenarbeit von Bund und Ländern als Steuerungsgremium koordiniert. Der Präsident des Bundeskriminalamtes, der Gesamtprogrammleiter Polizei 2020 sowie der IT-Koordinator gehören dem Verwaltungsrat beratend an.

(3) Den Vorsitz im Verwaltungsrat hat der Bund.

(4) Der Verwaltungsrat wird durch ein externes Controlling unterstützt.

§ 2 Geschäftsstelle

(1) Der Verwaltungsrat unterhält zur organisatorischen Unterstützung eine Geschäftsstelle.

(2) Der Sitz der Geschäftsstelle ist im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

(3) Die Aufgaben der Geschäftsstelle ergeben sich aus § 6 der Verwaltungsvereinbarung sowie aus dieser Geschäftsordnung.

§ 3 Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tagt mindestens zweimal jährlich.

(2) Auf Antrag des Bundes oder mindestens dreier Länder finden weitere Sitzungen des Verwaltungsrates statt. Der Antrag ist über die Geschäftsstelle an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu richten.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.

(4) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Verwaltungsrates oder deren Stellvertreter (§ 1 Absatz 2) teil. Ist einem Mitglied oder dessen Stellvertreter die persönliche Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, ist die Geschäftsstelle hierüber zu informieren und ein anderes Mitglied als stimmberechtigter Vertreter zu benennen. § 1 Absatz 2 Satz 3 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

(5) An den Sitzungen des Verwaltungsrates können außerdem weitere Personen teilnehmen, die vom Vorsitzenden zu einem oder mehreren der angemeldeten Tagesordnungspunkte eingeladen werden, insbesondere die Ansprechpartner aus Fachministerkonferenzen, deren Fachplanungen betroffen sind (§ 11).

§ 4 Allgemeine Sitzungsvorbereitung

(1) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor.

(2) Spätestens 10 Werktage vor der Sitzung übermittelt die Geschäftsstelle den Mitgliedern des Verwaltungsrates die Einladung des Vorsitzenden, die Tagesordnung und die fristgerecht angemeldeten Tagesordnungspunkte (§ 5), die zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen sowie die Stellungnahme gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2.

§ 5 Anmeldung von Tagesordnungspunkten

(1) Das fachliche Gremium (§ 9) oder die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats melden der Geschäftsstelle bis zu einer Ausschlussfrist von 25 Werktagen vor Beginn der Sitzung des Verwaltungsrats Themen zur Tagesordnung an. Das beratende Gremium (§ 10) erhält diese nachrichtlich und nimmt zu den Unterlagen mit einer Frist von 15 Werktagen vor Sitzungsbeginn schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle Stellung.

(2) Die Anmeldung muss einen ausformulierten Entscheidungsvorschlag sowie eine Begründung enthalten, aus der sich alle Umstände ergeben, die für die notwendigen Abstimmungen des Entscheidungsvorschlags im Vorfeld der Sitzung des Verwaltungsrates erforderlich sind. Falls eine Entscheidung (Beschluss oder Empfehlung) des Verwaltungsrats herbeigeführt werden soll, muss sie ferner Angaben dazu enthalten, ob und inwieweit Fachplanungen von Fachministerkonferenzen betroffen sind. In Fällen der verspäteten Anmeldung ist zudem eine Begründung der besonderen inhaltlichen oder zeitlichen Dringlichkeit erforderlich. Falls ein Umlaufbeschluss begehrt wird (§ 7), muss sie eine Begründung enthalten, warum eine mündliche Erörterung entbehrlich ist.

(3) Ein nach Ablauf der Ausschlussfrist von 25 Werktagen bei der Geschäftsstelle angemeldetes Thema kann abweichend von Absatz 1 in Fällen besonderer inhaltlicher

oder zeitlicher Dringlichkeit bereits in der unmittelbar bevorstehenden Sitzung behandelt werden, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates widerspricht. Widerspricht ein Mitglied des Verwaltungsrates der Behandlung des verspätet angemeldeten Themas, merkt es die Geschäftsstelle für die folgende Sitzung vor.

§ 6 Sitzungsablauf

- (1) Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Entscheidungsfähigkeit des Verwaltungsrates (§ 8 Absatz 1) fest.
- (3) Der Vorsitzende gibt nach jeder Abstimmung das Abstimmungsergebnis bekannt.
- (4) Die Geschäftsstelle fertigt eine (Ergebnis-)Niederschrift über die vom Verwaltungsrat in der Sitzung getroffenen Entscheidungen. Sie übermittelt die Niederschrift spätestens 10 Werktage nach der Sitzung den Sitzungsteilnehmern.

§ 7 Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse oder Empfehlungen können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Der Vorsitzende veranlasst das Umlaufverfahren auf Antrag mindestens eines Mitglieds des Verwaltungsrates.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind mit einer Frist von mindestens 10 Werktagen herbeizuführen. Das Beratungsgremium wird nachrichtlich beteiligt.
- (3) Meldet ein Mitglied des Verwaltungsrates während eines laufenden Umlaufverfahrens bei der Geschäftsstelle mündlichen Erörterungsbedarf an, beendet die Geschäftsstelle das Umlaufverfahren und setzt den Beratungspunkt auf die Tagesordnung der unmittelbar folgenden Sitzung des Verwaltungsrates. § 5 Absätze 1 und 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Anmeldung des Tagesordnungspunkts als an dem Tag erfolgt gilt, an dem die Einleitung des Umlaufverfahrens bei der Geschäftsstelle beantragt wurde.

§ 8 Entscheidungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist entscheidungsfähig, wenn der Bund und mindestens elf Länder durch ihr jeweiliges Mitglied oder einen Vertreter an der Sitzung teilnehmen. In Umlaufverfahren (§ 7) ist der Verwaltungsrat entscheidungsfähig, wenn alle seine Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt werden.
- (2) Der Bund und jedes Land haben jeweils eine Stimme im Verwaltungsrat. Die Stimme des Bundes kann nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit. Ein Beschlussvorschlag ist nicht angenommen, wenn der Bund oder mehr als zwei Länder nicht zustimmen, unabhängig davon, wer den Beschlussvorschlag eingebracht hat.

(4) Die Mittel des Polizei-IT-Fonds zu § 2 Absatz 2 Nummer 1 der Verwaltungsvereinbarung werden auf Basis einer Wirtschaftsplanung auf Vorschlag des fachlichen Gremiums (§ 9) vom Verwaltungsrat nach Maßgabe des Absatzes 3 beschlossen. Länder, die widersprechen, partizipieren nicht an der Funktionalität, zahlen dafür nicht und bekommen ihren entsprechenden Finanzierungsanteil gutgeschrieben. Sofern Teilnehmer zu einem späteren Zeitpunkt an den entwickelten Funktionalitäten partizipieren wollen, erfolgt eine Nachverrechnung der Kosten. Die Konditionen der Nachverrechnung werden im Rahmen des Beitritts eines Teilnehmers vom Verwaltungsrat beschlossen.

Der Verwaltungsrat legt den Vorhabenplan, den Rahmenbudgetplan, eine Übersicht zu den Ist-Ausgaben des Vorjahres sowie den Wirtschaftsplan der Innenministerkonferenz (IMK) vor. Der Verwaltungsrat legt nach Zustimmung der IMK den Vorhabenplan, den Rahmenbudgetplan sowie eine Übersicht zu den Ist-Ausgaben des Vorjahres der Finanzministerkonferenz (FMK) bis zum 31. März vor. Das fachliche Gremium legt den Entwurf des Wirtschaftsplans des Folgejahres entsprechend der Frist nach § 5 Abs. 1 S. 1 parallel dem Verwaltungsrat als auch der Haushaltskommission der FMK vor. Der Verwaltungsrat beschließt den Wirtschaftsplan und legt diesen der IMK vor. Nach Zustimmung der IMK leitet der Verwaltungsrat den Wirtschaftsplan bis zum 20. Oktober des laufenden Jahres an die FMK weiter. Die FMK entscheidet spätestens in ihrer letzten Sitzung vor Jahresende mit Zwei-Drittel-Mehrheit und teilt diese Entscheidung unverzüglich dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates mit.

§ 9 Fachliches Gremium

(1) Es wird ein fachliches Gremium eingerichtet, welches die Entscheidungen des Verwaltungsrates zu § 1 Absatz 1 vorbereitet und entsprechende Beschlussempfehlungen ausspricht.

(2) Das fachliche Gremium ist die Bund-Länder-Programmlleitertagung. Den Vorsitz hat das Bundeskriminalamt. Die Sitzungsteilnahme eines Vertreters der Geschäftsstelle des Verwaltungsrates und eines entsandten Mitglieds des Beratungsgremiums (§ 10) wird ohne Stimmberechtigung ermöglicht.

(3) Das fachliche Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin ist die Beschlussfähigkeit und -modalität zu regeln.

(4) Das fachliche Gremium leitet seine Beschlussempfehlungen der Geschäftsstelle des Verwaltungsrats sowie gleichzeitig dem Beratungsgremium (§ 10) zu.

§ 10 Beratungsgremium

(1) Zwischen fachlichem Gremium und Verwaltungsrat wird ein Beratungsgremium unter Vorsitz des IT-Koordinators eingesetzt, welches sich aus je einem Vertreter eines Landes sowie je einem Vertreter des Bundeskriminalamts, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Polizei beim Deutschen Bundestag, dem Gesamtprogrammleiter Polizei 2020 und der Geschäftsstelle des Verwaltungsrats zusammensetzt. Die zu entsendenden Mitglieder des Beratungsgremiums sind gegenüber der Geschäftsstelle zu benennen.

(2) Das Beratungsgremium gibt Empfehlungen zu Beschlussvorschlägen des fachlichen Gremiums gegenüber dem Verwaltungsrat ab. Eine Zurückverweisung an das fachliche Gremium erfolgt nicht.

§ 11 Allgemeine Zusammenarbeit mit Gremien

(1) Der Verwaltungsrat arbeitet mit den Gremien der Fachministerkonferenzen zusammen, soweit deren Fachplanungen betroffen sind.

(2) Der Verwaltungsrat arbeitet mit dem Verwaltungsrat der BDBOS bezogen auf die Belange des Digitalfunks BOS zusammen. Die Geschäftsstelle des Verwaltungsrats stimmt die Vorhabenplanung mit der Strategie der BDBOS ab. Auch das externe Controlling ist mit dem strategischen Controlling der BDBOS abzustimmen.

(3) Die Fachministerkonferenzen können einen festen Ansprechpartner für den Verwaltungsrat benennen; der Ansprechpartner soll für sämtliche Gegenstände der Zusammenarbeit sprechfähig sein. Auch der Verwaltungsrat kann eines seiner Mitglieder als Berichterstatter für die Fachministerkonferenzen bestellen.

§ 12 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung kann der Verwaltungsrat durch einstimmigen Beschluss vornehmen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Der Verwaltungsrat löst den Bund-Länder-Lenkungsausschuss ab.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.

**Verwaltungsvereinbarung
über die Errichtung eines Polizei-IT-Fonds und
über die Grundlagen der Zusammenarbeit bei der Modernisierung
des polizeilichen Informationswesens von Bund und Ländern**

- Vereinbarung zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1 und
Absatz 2 Satz 1 und Satz 4 GG**

Präambel

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Berlin, das Land Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Schleswig-Holstein, der Freistaat Thüringen und

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (im Weiteren „der Bund“ genannt)

(im Folgenden „Vertragspartner“)

sehen übereinstimmend die wachsenden Herausforderungen für die Polizeien von Bund und Ländern als Folge der Entwicklungen in der Informationstechnik.

Am 30. November 2016 verständigten sich die Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Herbstkonferenz auf die Saarbrücker Agenda zur Informationsarchitektur der deutschen Polizei als Teil der Inneren Sicherheit. Kernelement stellt die Schaffung einer gemeinsamen und modernen, einheitlichen Informationsarchitektur dar.

Mit Blick auf die Saarbrücker Agenda hat der Bund die Initiative Programm Polizei 2020 gestartet. Durch die Initiative Programm Polizei 2020 wird ein zentraler Beitrag dazu geleistet, das Informationswesen der Polizeien des Bundes und der Länder sowie der ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung soweit wie möglich zu vereinheitlichen und zu harmonisieren, indem die verschiedenen Systeme konsolidiert und unter zentraler Federführung des Bundeskriminalamtes einheitliche, moderne Verfahren entwickelt werden, die von allen Polizeien nach den gleichen Standards genutzt werden können. Mit dem gemeinsamen fortzuschreibenden Programmauftrag von Bund und Ländern werden die Ziele und Aufgaben des Programms Polizei 2020, notwendige Voraussetzungen für die Umsetzung sowie eine Struktur des Zusammenwirkens beschrieben. Er bildet für alle Teilnehmer die Grundlage und den verpflichtenden Handlungsrahmen für eine erfolgreiche Realisierung des Programms.

Die neue einheitliche Informationsarchitektur betrifft im Kern das Bundeskriminalamt, das den polizeilichen Informationsverbund errichtet und betreibt und den Polizeien des Bundes und der Länder zur Verfügung stellt. Betroffen sind jedoch auch Verfahren, die derzeit von weiteren Teilnehmern im polizeilichen Informationsverbund bereitgestellt und betrieben werden, die jedoch künftig in Folge der Neustrukturierung der IT-Infrastruktur vom Bundeskriminalamt zentral zur Verfügung gestellt werden können. Daneben gibt es eine Vielzahl verbundrelevanter sowie dezentraler, nicht verbundrelevanter Verfahren, die ebenfalls im Sinne der Saarbrücker Agenda harmonisiert und konsolidiert werden sollen.

Die deutsche Polizei benötigt insgesamt finanzielle Planungssicherheit, um die ehrgeizigen Vorhaben zur Modernisierung des polizeilichen Informationswesens erfolgreich durchführen zu können. Diese Planungssicherheit ist aufgrund der unterschiedlichen haushaltsrechtlichen Vorgaben in den einzelnen Ländern derzeit nicht gegeben.

Der Zentralstellenteil ist nicht Gegenstand des Polizei-IT-Fonds und wird durch den Bund alleine finanziert.

Die Vertragspartner treffen daher auf der Grundlage des Artikel 91c Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und Satz 4 des Grundgesetzes folgende Vereinbarung zur Einrichtung und Finanzierung eines Polizei-IT-Fonds:

§ 1

Zweck dieser Verwaltungsvereinbarung

Zweck dieser Verwaltungsvereinbarung ist

1. die Regelung der Entscheidungsstrukturen und der Finanzierung des Polizei-IT-Fonds und
2. die Regelung der Entscheidungsstrukturen bei der Zusammenarbeit bei der Modernisierung des polizeilichen Informationswesens von Bund und Ländern in Bezug auf die Zentralstellenaufgaben des Bundeskriminalamtes gemäß §§ 13 und 29 Bundeskriminalamtgesetz.

§ 2

Einrichtung und Zweck des Polizei-IT-Fonds

(1) Die Vertragspartner richten gemeinsam einen Polizei-IT-Fonds ein. Dieser dient der Schaffung einer finanziellen Grundlage für die Modernisierung und Harmonisierung einer Vielzahl der polizeilichen IT-Verfahren von Bund und Ländern.

(2) Der Polizei-IT-Fonds besteht aus zwei Teilen:

1. Der erste Teil dient der Schaffung einer finanziellen Grundlage für die gemeinsame Planung, Umsetzung und den Betrieb von Verfahren des polizeilichen Informationswesens auf Basis einer zentral verantworteten IT-Infrastruktur und gemeinsamer Standards, die die Aufgaben der Teilnehmer von Bund und Ländern betreffen.
2. Der zweite Teil umfasst solche Verfahren, die Teilnehmer eines oder mehrerer Vertragspartner in ihrer Aufgabenerfüllung betreffen und die an die zentral verantwortete IT-Infrastruktur angebunden sind.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Verfahren im Rahmen des Polizei-IT-Fonds umfassen Funktionalitäten, Fähigkeiten, Services und Anwendungen, die für ein einheitliches Informationswesen zur Erledigung polizeilicher Aufgaben notwendig sind.

(2) Teilnehmer sind die einzelnen Polizeien des Bundes und der Länder einschließlich der Zollverwaltung mit ihren ermittlungsführenden Dienststellen.

§ 4

Finanzielle Bestückung des Polizei-IT-Fonds

(1) Die Bestückung des Fondsteils nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 erfolgt nach dem jeweils gültigen modifizierten Königsteiner Schlüssel. Der Anteil des Bundes entspricht dabei dem Anteil desjenigen Bundeslandes, das den höchsten Anteil gemäß dem Königsteiner Schlüssel entrichtet. Der Jahresbeitrag wird von der Geschäftsstelle im jeweiligen Haushaltsjahr erhoben. Die einzelnen Finanzierungsoptionen und -modalitäten werden im Rahmen eines Beschlusses des Verwaltungsrates bindend festgelegt.

(2) Die Bestückung des Fondsteils nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 erfolgt durch diejenigen Vertragspartner, die die Verfahren entwickeln, errichten, betreiben und an diesen partizipieren wollen. Einzelheiten regelt der jeweilige Beschluss des Verwaltungsrates.

(3) Zur mittelfristigen Finanzplanung wird ein jährlich fortzuschreibender Rahmenbudgetplan erstellt. Zu dessen Umsetzung wird ein jährlicher Wirtschaftsplan verfasst. Die Umsetzung steht unter dem jeweiligen Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Ermächtigung des Bundes und der Länder.

(4) Die Finanzierungsanteile der Länder bedürfen der Zustimmung der Finanzministerkonferenz mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Hierzu sind der Finanzministerkonferenz bis zum 31. März des Vorjahres der Rahmenbudgetplan und bis spätestens 20. Oktober des Vorjahres der Wirtschaftsplan (inklusive Stellenplan und Ausgaben der Geschäftsstelle sowie Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres sowie Projekt- und Maßnahmenliste) in der haushaltsrechtlich vorgesehenen Hauptgruppenabgrenzung vorzulegen. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden mit dem Betrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

(5) Die Bewirtschaftung des Polizei-IT-Fonds nach § 2 Absatz 2 unterliegt dem Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs, sofern ein Teilnehmer des Bundes am geprüften Verfahren beteiligt ist, und der Landesrechnungshöfe der jeweiligen Länder, deren Teilnehmer vom jeweiligen Verfahren betroffen sind.

§ 5

Verwaltungsrat

(1) Es wird ein Verwaltungsrat eingerichtet, dem je ein Vertreter der Teilnehmer von Bund und Ländern angehört. Den Vorsitz hat der Bund. Der Präsident des Bundeskriminalamtes, der Gesamtprogrammleiter Polizei 2020 sowie der IT-Koordinator gehören dem Verwaltungsrat beratend an.

(2) Der Verwaltungsrat gibt sich einstimmig eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung legt eine Untergremienstruktur fest. Die Geschäftsordnung trifft auch Regelungen zur Beschlussfähigkeit.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Gestaltung der grundsätzlichen Zusammenarbeit unter Federführung des Bundeskriminalamtes bei der Modernisierung des polizeilichen Informationswesens.

(4) Bei Maßnahmen des Bundes in Bezug auf Zentralstellenaufgaben im Sinne des § 1 Nummer 2 wird eine Entscheidung des Verwaltungsrates dann herbeigeführt, wenn die Interessen der Länder dadurch betroffen sind. Davon ist auszugehen, wenn gravierende Änderungen der Gesamtarchitektur, Änderungen der Inhalte oder des Zeitplans sowie Maßnahmen mit erheblichen haushaltsrelevanten oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen erkennbar sind.

(5) Der Verwaltungsrat entscheidet ferner über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Zusammenarbeit bezüglich des gemeinsamen Polizei-IT-Fonds, insbesondere legt er

1. die Projekt- und Maßnahmenliste (Vorhabenplan),
2. den Rahmenbudgetplan und den Wirtschaftsplan einschließlich der Zuordnung der Vorhaben zu den in § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Fondsteilen anhand vom Verwaltungsrat einstimmig zu beschließender Kriterien fest und
3. billigt den Bericht über die Ergebnisse des Finanzcontrollings.

(6) Der Bund und jedes Land haben im Verwaltungsrat jeweils eine Stimme. Ein Beschlussvorschlag ist nicht angenommen, wenn der Bund oder mehr als zwei Länder nicht zustimmen.

(7) Der Verwaltungsrat legt den Vorhabenplan, den Rahmenbudgetplan, den Wirtschaftsplan, eine Übersicht zu den Ist-Ausgaben des Vorjahres sowie Sachverhalte von übergeordneter politischer Bedeutung der Innenministerkonferenz vor. Dem Bund steht in der Innenministerkonferenz bei Entscheidungen im Anwendungsbereich dieser Verwaltungsvereinbarung ein Stimmrecht zu.

(8) Der Verwaltungsrat legt nach Zustimmung der Innenministerkonferenz die in § 4 Absatz 4 genannten Unterlagen der Finanzministerkonferenz vor. Der Rahmenbudgetplan sowie der Wirtschaftsplan bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder.

§ 6

Geschäftsstelle

(1) Zur organisatorischen Unterstützung des Verwaltungsrats wird beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eine Geschäftsstelle eingerichtet. Für die Finanzierung der Geschäftsstelle gilt § 4 Absatz 1 entsprechend.

(2) Die Geschäftsstelle koordiniert die Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrats, die Veröffentlichung von Entscheidungen des Verwaltungsrats und deren Verbreitung. Sie bewirtschaftet die Mittel aus dem Polizei-IT-Fonds und ist zuständig für das Finanzcontrolling.

(3) Der Geschäftsstelle können weitere Aufgaben durch Beschluss des Verwaltungsrats übertragen werden.

§ 7

Informationsaustausch

Die Teilnehmer informieren sich möglichst frühzeitig über beabsichtigte Vorhaben zur Einrichtung und Entwicklung informationstechnischer Verfahren, um eine bedarfsgerechte Zusammenarbeit zu ermöglichen.

§ 8

Änderung, Kündigung, Evaluation

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen einer einstimmigen Entscheidung der Vertragspartner.

(2) Diese Verwaltungsvereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer zweijährigen Frist zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist durch Übersendung an die Geschäftsstelle für den Verwaltungsrat gegenüber den übrigen Unterzeichnern schriftlich zu erklären. Im Geltungszeitraum der ersten Rahmenbudgetplanung ist eine Kündigung ausgeschlossen.

(3) Die Kündigung gilt auch für die auf der Grundlage dieser Verwaltungsvereinbarung geschlossenen Vereinbarungen. Die Kündigung lässt das Bestehen der Verwaltungsvereinbarung und der auf der Grundlage dieser Verwaltungsvereinbarung geschlossenen Vereinbarungen für die übrigen Vertragspartner vorbehaltlich der Regelung des § 9 Absatz 2 unberührt.

(4) Der Polizei-IT-Fonds ist 2024 erstmals zu evaluieren.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Verwaltungsvereinbarung tritt außer Kraft, wenn die Zahl der Vertragspartner zehn unterschreitet. Für diesen Fall enden ihre Wirkungen mit dem Ablauf der Kündigungsfrist des zuletzt kündigenden Vertragspartners.

(3) Bestehende Vereinbarungen der Beteiligten über die gemeinschaftliche Aufgabenerledigung im Bereich informationstechnischer Systeme werden von den Bestimmungen dieses Vertrages, soweit sie diesen nicht widersprechen, nicht berührt. Mit dem Außerkrafttreten bereits bestehender Vereinbarungen werden die Bestimmungen dieses Vertrages auf sie anwendbar.

Für die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat

Lübeck, den 6. Dezember 2019

Horst Seehofer

Für das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration

Lübeck, den 6. Dezember 2019

Thomas Strobl

Für den Freistaat Bayern,
vertreten durch den Staatsminister des Innern, für Sport und Integration

Lübeck, den 6. Dezember 2019

Joachim Herrmann

Für das Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres und Sport

Lübeck, den 6. Dezember 2019

Andreas Geisel

Für das Land Brandenburg,
vertreten durch den Minister des Innern und für Kommunales

Lübeck, den 6. Dezember 2019

Michael Stübgen

Für die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Inneres

Lübeck, den 6. Dezember 2019

Ulrich Mäurer

Für die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Präses der Behörde für Inneres und Sport

Lübeck, den 6. Dezember 2019

Andy Grote

Für das Land Hessen,
vertreten durch den Minister des Innern und für Sport

Lübeck, den 6. Dezember 2019

Peter Beuth

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Minister für Inneres und Europa

Lübeck, den 6. Dezember 2019

Lorenz Caffier

Für das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Minister für Inneres und Sport

Lübeck, den 6. Dezember 2019

Boris Pistorius

Für das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Minister des Innern

Lübeck, den 6. Dezember 2019

Herbert Reul

Für das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Minister des Innern und für Sport

Lübeck, den 6. Dezember 2019

Roger Lewentz

Für das Saarland,
vertreten durch den Minister für Inneres, Bauen und Sport

Lübeck, den 6. Dezember 2019

Klaus Bouillon

Für den Freistaat Sachsen,
vertreten durch den Staatsminister des Innern

Lübeck, den 6. Dezember 2019

Prof. Dr. Roland Wöller

Für das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Minister für Inneres und Sport

Lübeck, den 6. Dezember 2019

Holger Stahlknecht

Für das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

Lübeck, den 6. Dezember 2019

Hans-Joachim Grote

Für den Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Minister für Inneres und Kommunales

Lübeck, den 6. Dezember 2019

Georg Maier

**Protokollerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Präses der Behörde für Inneres und Sport**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Präses der Behörde für Inneres und Sport, bittet, im Rahmen der Sitzung der IMK am 5. und 6. Dezember 2019 in Lübeck nachstehende Protokollerklärung bei der Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt 57 "Harmonisierung der polizeilichen IT-Systeme" zu berücksichtigen:

Der Präses der Behörde für Inneres und Sport unterzeichnet die aktuelle Fassung der „Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung eines Polizei-IT-Fonds und über die Grundlagen der Zusammenarbeit bei der Modernisierung des polizeilichen Informationsverbunds von Bund und Ländern – Vereinbarung zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und Satz 4 GG“ zunächst unter dem ausdrücklichen haushaltsrechtlichen Vorbehalt, dass die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg einer Bereitstellung entsprechender Verpflichtungsermächtigungen im anschließenden Verfahren zustimmt.

Die im Haushaltsjahr 2020 anfallenden erstmaligen Kosten werden aus vorhandenen Ermächtigungen des Haushaltsplans bestritten.

Die Teilnahme des Landes Hamburg im Verwaltungsrat wird gewährleistet. Etwaige Zustimmungen zu finanziellen Verpflichtungen, die über die im Haushaltsjahr 2020 anfallenden erstmaligen Kosten hinausgehen, stehen unter dem Vorbehalt des Beschlusses durch die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg.

**Protokollerklärung der Freien Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Inneres**

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres, bittet, im Rahmen der Sitzung der IMK am 5. und 6. Dezember 2019 in Lübeck nachstehende Protokollerklärung bei der Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt 57 "Harmonisierung der polizeilichen IT-Systeme" zu berücksichtigen:

Der Senator für Inneres unterzeichnet die aktuelle Fassung der „Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung eines Polizei-IT-Fonds und über die Grundlagen der Zusammenarbeit bei der Modernisierung des polizeilichen Informationsverbunds von Bund und Ländern – Vereinbarung zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und Satz 4 GG“ zunächst unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die haushaltsrechtlichen Gremien des Landes Bremen einer Bereitstellung entsprechender Verpflichtungsermächtigungen im anschließenden Verfahren zustimmen.

Die Teilnahme des Landes Bremen im Verwaltungsrat wird gewährleistet.